

Auf entsprechende Frage des Notars erklärten die Erschienenen zunächst, dass weder der amtierende Notar noch die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Rechtsanwälte und Notare mit dem Gegenstand dieser Urkunde außerhalb ihrer Amtstätigkeit befaßt waren.

Die Erschienenen sind zur Überzeugung des Notars voll geschäfts- und testierfähig.

Die Zuziehung von Urkundszeugen war weder gewünscht noch gesetzlich erforderlich.

Die Erschienenen erklärten sodann folgendes:

1. Wir sind deutsche Staatsangehörige und leben im gesetzlichen Güterstand/Güterstand der Gütertrennung / Gütergemeinschaft.

Wir sind in beiderseits erster Ehe verheiratet.

Aus unserer Ehe sind folgende Kinder hervorgegangen:

1. unser Sohn / unsere Tochter, geboren am
2. unser Sohn / unsere Tochter, geboren am
- 3.

..... ist geistig behindert.

Weitere Kinder hat keiner von uns beiden.

2. Wir haben vor dem Notar in am - UR - ein gemeinschaftliches Testament errichtet, das wir hiermit aufheben.

Oder:

Durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament sind wir nicht gebunden.

Vorsorglich widerrufen wir hiermit etwaige Verfügungen von Todes wegen aus früherer Zeit in vollem Umfang.

3. Der Zuerstversterbende von uns beiden setzt hiermit den Längstlebenden von uns als alleinigen unbeschränkten Erben ein.

Unser Sohn / Unsere Tochter erhält ein Vermächtnis in Höhe von % des Nachlasses des Erstversterbenden von uns, anfallend bei dessen Ableben. Der Zeitpunkt der Erfüllung ist jedoch gemäß § 2181 BGB in das freie Belieben des Beschwerten gestellt. Das Vermächtnis ist bis dahin nicht zu verzinsen. Der Beschwerte ist berechtigt, das Vermächtnis in Geld oder anderen Vermögenswerten zu erfüllen. wird Vorvermächtnisnehmer.

Nachvermächtnisnehmer beim Tode des Vorvermächtnisnehmers ist unser Sohn /

unsere Tochter

Ersatznachvermächtnisnehmer wird / werden deren / dessen Abkömmlinge zu gleichen Teilen. Die Anwartschaft der Nachvermächtnisnehmer ist weder vererblich noch übertragbar.

Sollte einer unserer Abkömmlinge nach dem Ableben des Erstversterbenden von uns einen Pflichtteilsanspruch gegen den Längerlebenden von uns gegen dessen Willen geltend machen, wird er mit seinen Abkömmlingen von der Schlußerbfolge ausgeschlossen und auf das Pflichtteilsrecht beschränkt.

Diese Pflichtteilsstrafklausel gilt nicht für, sofern sein / ihr Pflichtteil nicht von ihr / ihm persönlich, also insbesondere von einem Betreuer, Vormund, Pfleger oder einer Behörde durchgesetzt wird.

4. Schlußerbe/n, also Erbe/n des Letztversterbenden von uns beiden wird / werden unser Sohn / unsere Tochter zu %
und unser Sohn / unsere Tochter zu%.

Dies gilt auch, wenn wir gleichzeitig oder aus gleichem Anlaß kurz hintereinander versterben.

Ersatzschlußerben sind jeweils die Abkömmlinge der Schlußerben zu unter sich gleichen Stammanteilen. Sind solche nicht vorhanden, wächst der Anteil gemäß § 2094 BGB den übrigen Schlußerben zu.

Unser / Unsere vorstehend als Mitschlußerbe eingesetzter Sohn / eingesetzte Tochter wird nur Vorerbe. Befreiung von den gesetzlichen Beschränkungen der §§ 2113 ff. BGB wird nur im Hinblick auf die Beschränkung des § 2119 BGB (Anlegung von Geld gemäß § 1806 f. BGB) und des § 2116 BGB (Hinterlegung von Wertpapieren) erteilt.

Nacherbe/n/in wird / werden
zu gleichen Teilen.

Der Nacherbfall tritt mit dem Tode des/r Vorerben / der Vorerbin ein.

Für die Ersatznacherbfolge gilt Ziffer 4 Absatz 3 dieser Urkunde entsprechend.

Die Nacherbenanwartschaft ist weder übertragbar noch vererblich.

Gesetzliche Ausgleichungspflichten der Abkömmlinge wegen lebzeitiger Vorabzuwendungen werden im Wege des Vorausvermächtnisses erlassen.

5. Soweit bei einem der beiden Erbfälle wegen lebzeitiger Zuwendungen des jeweiligen Erblassers an andere Personen Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen würden, steht unserem Sohn/unsere Tochter als Vorausvermächtnis ein Geldbetrag (oder ein im Wert entsprechender sonstiger Vermögenswert) zu. Die Höhe dieses Vermächtnisses ist wie die des Pflichtteilsergänzungsanspruchs zu ermitteln. Dabei ist jedoch anstelle der Pflichtteilsquote eine Quote in Höhe der unserem Sohn/unsere Tochter vorstehend zugewandten Erbquote anzusetzen.

Für diese Zuwendung gelten die vorstehenden Vor- und Nachvermächtnisregelungen sowie die Regelungen zur Testamentsvollstreckung entsprechend.

6. Der längstlebende Ehegatte kann unter Lebenden frei über sein eigenes Vermögen und den ihm zufallenden Nachlaß des Zuerstversterbenden verfügen.

Dem Längerlebenden von uns wird auch das Recht vorbehalten, über seine Beerbung neue Bestimmungen zu treffen, ohne dass dadurch sein Erbrecht nach dem Erstversterbenden in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

oder: Er darf dabei aber letztwillig immer nur solche Personen bedenken, die zum Kreis unserer gemeinschaftlichen Abkömmlinge gehören. Er kann also die Erbquote unter den Abkömmlingen ändern, gemeinschaftlichen Abkömmlingen Vermächtnisse zuwenden, andere auf den Pflichtteil setzen oder ihnen, falls die Voraussetzungen vorliegen, den Pflichtteil entziehen. Anderen Personen darf er von Todes wegen nur Vermögenswerte zuwenden, die er nach dem Ableben des Erstversterbenden hinzuerworben hat, soweit sie nicht wirtschaftlich Ersatz oder Ertrag des beim ersten Erbfall vorhandenen Vermögens sind.

7. Mit Rücksicht darauf, dass wegen seiner / ihrer Behinderung nicht in der Lage sein wird, seine / ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, insbesondere die ihm / ihr durch den jeweiligen Erbfall zufallenden Vermögenswerte selbst zu verwalten, wird sowohl für den Erbfall nach dem Zuerstversterbenden von uns beiden als auch für den Schlußerbfall jeweils hinsichtlich der ihm / ihr zufallenden Vermögenswerte Testamentsvollstreckung auf Lebenszeit von (Dauertestamentsvollstreckung gem. § 2209 BGB) angeordnet.

Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Inbesitznahme und die Verwaltung der unserem Sohn / unserer Tochter durch Erbfall zufallenden Vermögenswerte. Er hat dabei alle Verwaltungsrechte auszuüben, die unserem Sohn / unserer Tochter als Vorvermächtnisnehmer/in bzw. Vorerben / Vorerbin zustehen.

Er ist zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt und verpflichtet. Über Vermächtnis und Erbteil selbst darf der Testamentsvollstrecker nicht verfügen. Er darf aber bei der Erbauseinandersetzung mitwirken. Die Testamentsvollstreckung setzt sich an den hiernach unserem Sohn / unserer Tochter zufallenden Vermögenswerten fort. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist er für beide Erbfälle befreit.

Der Testamentsvollstrecker ist auch gemäß § 2222 BGB beauftragt, bis zum Eintritt der Nacherbfolge die Rechte und Pflichten der Nacherben wahrzunehmen. Er ist weiterhin gemäß § 2223 BGB mit der Nachvermächtniserfüllungsvollstreckung beauftragt.

8. Die unserem Sohn / unserer Tochter zufallenden Vermögenswerte sollen dazu dienen, es ihm / ihr zu ermöglichen, ein möglichst sorgenfreies, bestmöglich gestaltetes Leben zu führen mit bestmöglicher Betreuung und Pflege.

Es ist in das Ermessen des Testamentsvollstreckers gestellt, aus dem ihm zugefallenen Vermächtnis nach dem Erstversterbenden und den Erträgen der Vorerbschaft, erforderlichenfalls, wenn diese nicht ausreichen, auch aus der

Substanz, unter Beachtung der nachstehenden Anweisungen Sachleistungen und Vergünstigungen für unser Kind zu erbringen, die er für zweckmäßig und sinnvoll hält und die geeignet sind, unserem Kind Erleichterung und Hilfe zu verschaffen. Die Nacherben haben auch eventuelle Zugriffe auf die Nachlasssubstanz zu dulden.

Gemäß § 2216 Absatz 2 BGB wird der jeweilige Testamentsvollstrecker verbindlich angewiesen, die unserem Sohn / unserer Tochter gebührenden jährlichen Reinerträge des Nachlasses ausschließlich so zuzuwenden, dass hierdurch keine Kürzung von etwa durch bezogenen staatlichen Leistungen, insbesondere von Sozialleistungen, eintreten kann. Mit dieser Weisung soll erreicht werden, dass die wirtschaftliche Stellung von durch das ihm / ihr in beiden Erbfällen Zugewendete verbessert wird. Die Erträge des jeweils ererbten Vermögens sollen deshalb solche Aufwendungen finanzieren, für die eine staatliche Beihilfe nicht gewährt wird.

Sowohl der Zuerstversterbende als auch der Überlebende von uns beiden trifft folgende, für den jeweiligen Testamentsvollstrecker verbindliche Verwaltungsanordnung gemäß § 2216 Abs. 2 BGB:

Der Testamentsvollstrecker hat über die Zuwendung der unserem Sohn / unserer Tochter gebührenden jährlichen Reinerträge des Nachlasses zu dessen / deren bestmöglicher Lebensgestaltung zu entscheiden, derzeit insbesondere in folgender Form:

- a) für Anschaffung und Unterhaltung von
 - Kleidung und Schuhen,
 - Einrichtungsgegenständen,
 - Gütern des persönlichen Bedarfs,
 - zeitgemäßer Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Fernseher, Radio, PC, DVD, CD-Player o.ä.);

- b) für
 - Ferien, Freizeiten, Besuche bei Verwandten und Freunden,
 - angemessene Geschenke;

- c) für
 - medizinisch therapeutische und pflegerische Maßnahmen,
 - ärztliche Behandlungen,
 - Medikamente und Hilfsmittel,
 - Zahnbehandlung, Zahnersatz,
 - Brillen,
 - erforderliche Kurmaßnahmen bzw. -aufenthalte,die nicht oder nicht voll von der Krankenkasse übernommen werden;

- d) für Zuwendungen
 - zur Befriedigung geistiger und künstlerischer Bedürfnisse,
 - zur Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen,
 - zu individuellen Bedürfnissen unseres Kindes in bezug auf Freizeit,

Hobbys und Liebhabereien;

e) für die Vergütung von Begleitpersonen.

Die Überlassung von Geldbeträgen hat sich, wenn erstattungspflichtige Sozialleistungen in Anspruch nimmt, an dem jeweiligen Rahmen der ihm / ihr nach den jeweiligen einschlägigen Gesetzen maximal zur freien Verfügung zustehenden Beträge zu orientieren.

Über die Verwendung der genannten Leistungen hat der Testamentsvollstrecker nach freiem Ermessen, orientiert am Wohl von, zu entscheiden.

Die jährlichen Reinerträge sollen in voller Höhe für die bezeichneten Leistungen unserem Sohn / unserer Tochter zugewandt werden. Wenn dennoch Überschüsse verbleiben, sind diese vom Testamentsvollstrecker sicher und gewinnbringend anzulegen.

Sind größere Anschaffungen für beabsichtigt, hat der Testamentsvollstrecker entsprechende Rücklagen zu bilden, die dann zugunsten von zu gegebener Zeit entsprechend zu verwenden sind.

In Höhe der nicht verbrauchten Erträge aus der Vorerbschaft belasten wir den / die Vorerben / Vorerbin mit einem Vermächtnis zugunsten der / des Nacherben, anfallend und fällig im Nacherbfall.

Im übrigen gelten für die Testamentsvollstreckung die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Zum Testamentsvollstrecker über das Vermächtnis unseres Sohnes / unserer Tochter beim Erbfall nach dem Zuerstversterbenden von uns beiden wird der Längstlebende ernannt, ersatzweise

Testamentsvollstrecker für den Erbteil unseres Sohnes / unserer Tochter beim Schlußerbfall wird

Sollte er / sie das Amt nicht annehmen wollen oder können, ist er / sie befugt, gem. § 2198 BGB den jeweiligen Testamentsvollstrecker zu bestimmen. Er / Sie ist auch gem. § 2199 BGB berechtigt, jederzeit einen Nachfolger zu benennen. Kann oder will er / sie dies nicht, soll der Nachfolger durch das Nachlassgericht ernannt werden.

Dies soll jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand der örtlichen Lebenshilfe geschehen, da wir sicher gehen wollen, dass die betreffende Person Erfahrung im Umgang mit geistig behinderten Menschen hat.

Einem vom Nachlassgericht ernannten Testamentsvollstrecker, der nicht zum Kreis der vorbezeichneten Personen gehört, ist das übliche Testamentsvollstreckerhonorar zu gewähren. Andere Personen haben nur Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Die Kosten der Testamentsvollstreckung trägt der Nachlass.

oder: Zum Testamentsvollstrecker über den Erbteil unseres Sohnes / unserer Tochter

..... beim Erbfall nach dem Zuerstversterbenden von uns beiden wird der Überlebende von uns beiden ernannt.

Ersatztestamentsvollstecker wird

Testamentsvollstrecker für den Erbteil unseres Sohnes / unserer Tochter beim Schlußerbfall wird ebenfalls

ersatzweise

Der Ersatztestamentsvollstrecker wird ermächtigt, jederzeit einen Nachfolger zu benennen. Kann oder will er dies nicht, soll der Nachfolger durch das Nachlassgericht ernannt werden. Das gilt auch, wenn der Ersatztestamentsvollstrecker sein Amt nicht antreten kann oder will oder wegfällt.

Dies soll jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand der Lebenshilfe Wiesbaden e.V. / der örtlichen Lebenshilfe geschehen, da wir sicher gehen wollen, dass die betreffende Person Erfahrung im Umgang mit geistig behinderten Menschen hat.

Einem vom Nachlassgericht ernannten Testamentsvollstrecker, der nicht zum Kreis der vorbezeichneten Personen gehört, ist das übliche Testamentsvollstreckerhonorar zu gewähren. Andere Personen haben nur Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Die Kosten der Testamentsvollstreckung trägt der Nachlass.

10. Es ist unser Wunsch, dass nach unserem Ableben Herr / Frau als Betreuer / Betreuerin unseres Sohnes / unserer Tochter bestellt wird.

11. Sollte unser Sohn / unsere Tochter vor dem erstversterbenden Ehegatten versterben, sollen sämtliche in diesem Testament angeordneten Vor-, Nach- und Schlußerbfolgen sowie Vor- und Nachvermächtnis-Regelungen insgesamt wegfallen und der längstlebende Ehegatten alleiniger Vollerbe des Erstversterbenden sein. Erben des längstlebenden Ehegatten werden dann ...

12. Weiter legen wir fest:

Sowohl der Zuerstversterbende von uns beiden als auch der Längstlebende schließt die zwangsweise Auseinandersetzung gegen den Willen eines Miterben in Ansehung des gesamten Nachlasses gem. § 2044 BGB ausdrücklich aus.

13. Im Falle der Wiederverhehlichung hat der Längstlebende von uns beiden unseren gemeinschaftlichen Kindern bzw. deren Abkömmlingen einen ihrem gesetzlichen Erbteil entsprechenden Bruchteil des Nachlasses des Zuerstversterbenden als Quotenvermächtnis in Geld auszubezahlen.

Dem Längstlebenden wird das beliebige Wahlrecht eingeräumt, anstelle der Vermächtniserfüllung in Geld auch andere Vermögensgegenstände im Verkehrswert des

Quotenvermächtnisses zu übertragen.

Zuwendungen an unseren Sohn / unsere Tochter unterliegen ebenfalls der angeordneten Testamentsvollstreckung auf Lebenszeit von

Das Vermächtnis fällt an im Zeitpunkt der Wiederverheiratung. Es ist spätestens innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Fälligkeit zu erfüllen. Durch Nachlassschätzung ist der Wert des Nachlasses im Erbfall zu ermitteln.

Der Vermächtnisanspruch entfällt, wenn der neue Ehepartner des Längerlebenden von uns rechtswirksam auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet.

14. Wir treffen folgende Teilungsanordnung:

Unser Sohn / unsere Tochter soll das uns gehörende Haus in / die im Geschoß gelegene Eigentumswohnung in erhalten, unser Sohn / unsere Tochter das uns gehörende Haus in / unsere Eigentumswohnung im Geschoß des Hauses in nebst Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenplatz / dem Pkw-Abstellplatz Nr.

15. Die nachfolgenden Verfügungen sind aufschiebend bedingt. Sie dienen der Vorsorge für den Fall, dass die Rechtslage beim jeweiligen Erbfall sich geändert hat und unser Sohn/unsere Tochter die ihm/ihr zugewendete Nachlassbeteiligung nicht mitsamt den angeordneten Belastungen erhält. Die Bedingung tritt deshalb ein, wenn und soweit

a) die Belastungen, mit denen die Ziele dieses sogenannten "Behinderten-testaments" erreicht werden sollen, beim jeweiligen Erbfall unwirksam sein sollten

oder

b) die unserem Sohn / unserer Tochter zugewendeten Nachlassbeteiligungen aufgrund übergeleiteten Rechts vom Sozialhilfeträger oder einer anderen Behörde wirksam ausgeschlagen worden sind.

Mit Eintritt der Bedingung gelten für die betroffenen Nachlassbeteiligungen, die unser Sohn / unsere Tochter erhalten sollten, die jeweils angeordneten Ersatzberufungen.

Sämtliche Nacherben und Nachvermächtnisnehmer sind dann mit einer Auflage zugunsten unseres Sohnes / unserer Tochter beschwert, für die folgende Bestimmungen gelten:

a) Von den Erträgen des Vermögens, welche den Ersatzberufenen nach Abzug des Pflichtteils zustehen, sind auf Lebzeiten unseres Sohnes / unserer Tochter jeweils 90 % an diesen / diese auszuhändigen;

b) die Vollziehung der Auflage ist Aufgabe des Testamentsvollstreckers, der bei Nichteintritt der Bedingung die betroffene Nachlassbeteiligung unseres Sohnes / unserer Tochter verwaltet hätte. Erst danach endet sein Amt.

Für die an unseren Sohn / unsere Tochter auszuhändigenden Erträge gelten die in diesem Testament angeordneten Verwaltungsanweisungen entsprechend.

- c) Neben dem Testamentsvollstrecker steht die Vollziehungsberechtigung für die Auflage sämtlichen Personen zu, die bei Eintritt der Bedingung Ersatzberufene sind, und zwar jeweils in Bezug auf die übrigen Auflagebeschwerten. Für alle anderen Personen, die nach § 2194 BGB die Vollziehung der Auflage verlangen könnten, wird die Vollziehungsberechtigung hiermit ausgeschlossen.
16. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Testaments unwirksam sein sollten, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
17. Über die rechtliche Tragweite unserer vorstehenden Erklärungen wurden wir vom Notar eingehend belehrt, insbesondere über
- das Wesen der Vor- und Nacherbfolge und der Testamentsvollstreckung,
 - die Bindungswirkungen und Widerrufsmöglichkeiten,
 - das freie Verfügungsrecht unter Lebenden und auch die Rechtsfolgen bei mißbräuchlicher Ausübung des freien Verfügungsrechts,
 - das Anfechtungsrecht gemäß §§ 2078, 2079 BGB und
 - § 14 Heimgesetz.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass ein Erwerb aufgrund von Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall, insbesondere aufgrund von Lebensversicherungsverträgen, sich außerhalb des Erbrechts vollzieht und daher von den getroffenen Anordnungen nicht erfaßt wird. Die etwa erforderliche Anpassung dieser Verträge werden die Erblasser selbst umgehend vornehmen.

Die vorstehenden Verfügungen sollen auch Bestand behalten, wenn beim Tode eines der Ehegatten nicht bedachte Pflichtteilsberechtigte, insbesondere aus einer Wiederverheiratung des Längerlebenden, vorhanden sein sollten. Insoweit verzichten die Beteiligten auf ihr gesetzliches Anfechtungsrecht.

18. Wir beantragen,
- a) das vorstehende Testament beim Amtsgericht zu hinterlegen,
 - b) uns eine beglaubigte Fotokopie zu erteilen,
 - c) in der Urkundensammlung des amtierenden Notars eine beglaubigte Fotokopie offen aufzubewahren.
19. Den Wert unseres Vermögens geben wir gesondert an.
Wir werden die Kosten dieser Urkunde sowie die der amtlichen Verwahrung gemeinsam tragen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und mit dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: